

# RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

JN §66 Abs1;

StbG 1965 §5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Als ordentlicher Wohnsitz ist jener Ort anzusehen, an dem sich die betreffende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen; hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110238.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)